

Vorlage Nr. 050/26

Betreff: **Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Grimberg
Rat der Stadt Rheine	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Doerenkamp Herrn Grimberg

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 71 Service Organisation

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt		
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)		

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025 wird gemäß § 46 b i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für gültig erklärt.

Begründung:

1. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025

Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025 hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29. September 2025 festgestellt.

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025 im städtischen Amtsblatt Nr. 39/2025 am 2. Oktober 2025 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW)

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW für erforderlich halten. Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen konnte ebenfalls in der oben genannten Monatsfrist Einspruch eingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen endete am 2. November 2025.

Gemäß § 40 KWahlG NRW und § 66 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen. Der Ausschuss hat der Vertretung (Rat) einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 KWahlG NRW hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Für die Wahl des Bürgermeisters ist § 40 Abs. 1 KWahlG NRW nach § 46 b KWahlG NRW sinngemäß anzuwenden.

2. Vorprüfung eingegangener Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025 wurde kein Einspruch erhoben. Die Vorprüfung entfällt.

3. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025 von Amts wegen

Es ist gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d KWahlG NRW in folgender Weise zu beschließen:

- a) *„Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.“*

Seitens der Verwaltung wurde nach Prüfung festgestellt, dass bei Dr. Peter Lüttmann die Wählbarkeit vorliegt. Ein Ausscheiden ist nicht anzuordnen.

Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe a ist demnach nicht gegeben.

- b) *„Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.“*

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein könnten, sind nicht vorgekommen.

Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe b ist demnach nicht gegeben.

- c) *„Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.“*

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine am 14. September 2025 in seiner Sitzung am 29. September 2025 festgestellt. Gründe für eine Änderung dieses festgestellten Ergebnisses sind nicht bekannt.

Ein Anfechtungsgrund nach Buchstabe c ist demnach nicht gegeben.

- d) *„Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.“*

Da kein Fall der Buchstaben a bis c vorliegt, ist gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG NRW die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheine für gültig zu erklären.

